

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 13. März	1986
-------	-------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Ausführungsbestimmungen zum Pfarrer-Umzugskostengesetz	1	Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten- und -angestellten	8
Änderung des Reisekostenrechts des Landes Nordrhein-Westfalen	2	Urkunde über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck	9
Ordnung für die Evangelische Akademie Iserlohn	4	Urkunde über die Anerkennung als Ev. Stiftung	9
Kreissatzung des Kirchenkreises Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen	5	Urkunde über die Errichtung einer (9.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Siegen	10
Abschlußkolloquium für die Aufbauausbildung	7	Anschriftenänderung	10
Ferienordnung für das Schuljahr 1987/88	7	Persönliche und andere Nachrichten	10
Kurseelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg	8	Neu erschienene Bücher und Schriften	13

Ausführungsbestimmungen zum Pfarrer-Umzugskostengesetz (AB PfUKG)

Vom 16. Januar 1986

Aufgrund von § 12 des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Pfarrer-Umzugskostengesetz – PfUKG–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 176) hat die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

§ 1

(Zu § 2 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes)

(1) Vor der Vergabe des Umzugsauftrages sind von mindestens zwei Spediteuren schriftliche Angebote einzuholen. Diese sind der Anstellungskörperschaft mit dem Antrag auf Zahlung der Umzugskostenvergütung einzureichen; wird vorweg eine Abschlagszahlung beantragt, sind die Angebote der Spediteure mit diesem Antrag einzureichen. Der Festsetzung der Umzugskostenvergütung bzw. des Abschlages werden die Kostensätze des Spediteurs, der das günstigste Angebot gemacht hat, zugrunde gelegt. Unabhängig davon bleibt es dem Pfarrer überlassen, welchen Spediteur er mit der Durchführung des Umzugs beauftragt.

(2) Als Beförderungskosten werden die Auslagen erstattet, die der Spediteur nach dem jeweils geltenden Möbeltransporttarif in Rechnung stellen darf.

Zu den verkehrsüblichen Nebenkosten gehören z. B. Aufwendungen für das Ein- und Auspacken

des Umzugsgutes und das Bereitstellen von Packmaterial. Als Nebenkosten gilt auch die Prämie von höchstens 2,5 v. T. für eine Transportversicherung mit einer Versicherungssumme, die sich aus dem Zeitwert des Umzugsgutes abzüglich 4000 DM für jeden in Anspruch genommenen Möbelwagenmeter ergibt. Auslagen für einen Universalmöbelversicherungsschein, der eventuelle Haftungsansprüche des Umziehenden gegen den Spediteur abdeckt, gehören nicht zu den erstattungsfähigen Nebenkosten.

(3) Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 7 Absatz 1, 2 und 5 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(4) Sämtliche Kosten und der in Anspruch genommene Laderaum (Möbelwagenmeter) sind durch Belege nachzuweisen. Der für die Transportversicherungssumme gemäß Absatz 2 zugrunde zu legende Zeitwert des Umzugsgutes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (z. B. durch Vorlage des Hausratversicherungsscheines oder einer Umzugsgutliste mit Wertangaben).

§ 2

(Zu § 3 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes)

(1) Als Fahrkosten werden die Aufwendungen für die Benutzung der zweiten Klasse eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels einschließlich etwaiger Schnell- und Fernschnellzuschläge sowie die Kosten der Beförde-

zung des für die Reise notwendigen Gepäcks erstattet.

(2) Verkehrt auf Teilen der Strecke zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort nicht regelmäßig ein öffentliches Beförderungsmittel, so werden für diese Teilstrecken die nachgewiesenen notwendigen Kosten für sonstige Beförderungsmittel erstattet.

(3) Wird die Umzugsreise mit dem eigenen Kraftfahrzeug durchgeführt, so wird für jeden gefahrenen Kilometer die für die Mitarbeiter der Anstellungskörperschaft gültige Kilometervergütung gezahlt.

§ 3

(Zu § 4 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes)

(1) Die Einrichtungsbeihilfe beträgt

1. 400 DM für Ledige,
2. 700 DM für Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene sowie diejenigen, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde.

(2) Die Einrichtungsbeihilfe nach Absatz 1 erhöht sich um 125 DM für jedes Familienmitglied nach § 5 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes.

§ 4

(Zu § 5 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes)

(1) Als Mitglieder der Familie des Pfarrers gelten die Personen nach § 5 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes, die mit ihm vor und nach dem Umzug nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) Als Familienmitglieder werden auch Stiefkinder und Pflegeeltern berücksichtigt. Als nahe Verwandte gelten Verwandte bis zum vierten Grade und Verschwägerter bis zum zweiten Grade.

§ 5

(Zu § 7 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes)

Für die Räumung der Dienstwohnung kann in der Regel eine Frist bis zu sechs Monaten als angemessen angesehen werden.

§ 6

(Zu § 8 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes)

(1) Haben beide Ehegatten dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe und ziehen sie gemeinsam um, so wird die Umzugskostenbeihilfe jedem von ihnen zur Hälfte gezahlt. Bei einem Einzug in die Dienstwohnung aus zwei bisher getrennten Haushalten steht jedem der beiden Ehegatten die Umzugskostenbeihilfe in voller Höhe zu.

Hat einer der beiden Ehegatten als Pfarrer(in) Anspruch auf die Umzugskostenvergütung nach § 1 Absatz 1 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes, so wird nur diese gezahlt.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe beträgt 2000 DM, bei einer Entfernung von weniger als zwanzig Eisenbahntarifkilometer 1500 DM. Die Umzugskostenbeihilfe erhöht sich um 800 DM für den Ehegatten und um 200 DM für jedes Familienmitglied nach § 5 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung nach § 1 Absatz 1 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes insbesondere dann gezahlt, wenn der Pastor im Hilfsdienst

1. einen Dienst nach § 5 des Hilfsdienstgesetzes wahrnimmt,
2. auf Anordnung des Landeskirchenamtes eine Pfarrstelle ganz oder teilweise versorgt,
3. in eine ständige Stelle für Pastoren im Hilfsdienst eingewiesen ist.

§ 7

(Anwendung von Landesrecht)

Soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt, finden die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Umzugskostenbestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer vom 17. Februar 1971 (KABl. 1971 S. 55), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 18. Oktober 1984 (KABl. 1984 S. 94), außer Kraft.

Bielefeld, den 16. Januar 1986

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg

Az.: 324/86/B 11-01

Änderung des Reisekostenrechts des Landes Nordrhein-Westfalen

Landeskirchenamt

Az.: 3248/86/ B 9-21
B 9-22

Bielefeld, den 10. 2. 1986

- Hiermit geben wir den Wortlaut
- der Verordnung über die Höhe des Tagegeldes vom 15. 11. 1985,
 - der Dritten Verordnung zur Änderung der Trennungsschadigungsverordnung (TEVO) vom 15. 11. 1985,
 - der Dritten Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO) vom 15. 11. 1985 und
 - der Verwaltungsverordnung zum Landesreisekostengesetz (VVzLRKG) vom 18. 11. 1985
- mit der Bitte um Beachtung bekannt:

Verordnung über die Höhe des Tagegeldes

Vom 15. November 1985

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beträge in § 9 Abs. 1 und 2 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), werden wie folgt festgesetzt:

- Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe A	25 DM,
Reisekostenstufe B	28 DM,
Reisekostenstufe C	31 DM.
- Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	33 DM,
Reisekostenstufe B	39 DM,
Reisekostenstufe C	46 DM.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1985

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

Dritte Verordnung zur Änderung der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO)

Vom 15. November 1985

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), und auf Grund des § 22 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Trennungentschädigungsverordnung – TEVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 20), wird wie folgt geändert:

Das Trennungstagegeld beträgt in den Fällen

des § 4 Abs. 2	
in der Reisekostenstufe A	22,20 DM,
in der Reisekostenstufe B	24,30 DM,
in der Reisekostenstufe C	26,10 DM,
des § 4 Abs. 3	
in der Reisekostenstufe A	15,00 DM,
in der Reisekostenstufe B	16,50 DM,
in der Reisekostenstufe C	17,70 DM,
des § 4 Abs. 4	
in der Reisekostenstufe A	10,50 DM,
in der Reisekostenstufe B	11,40 DM,
in der Reisekostenstufe C	12,00 DM.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1985

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO)

Vom 15. November 1985

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 20), wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(2) Das Auslandstagegeld beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 LRKG in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe A	35	46	57	67
Reisekostenstufe B	42	55	68	81
Reisekostenstufe C	50	66	81	96.

- (3) Das Auslandsübernachtungsgeld beträgt in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe A	30	39	48	57
Reisekostenstufe B	36	47	58	69
Reisekostenstufe C	46	60	74	89.

- In § 8 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „nach § 4 Abs. 2 bis 5“ durch die Worte „nach § 4 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1985

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

Verwaltungsverordnung zum Landesreisekostengesetz – VVzLRKG –

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 11. 1985 –
B 2905 – 0.1 – IV A 4

I

Mein RdErl. v. 7. 4. 1970 (SMBl. NW. 203205) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

- Hinter VV 2 zu § 10 wird folgende VV 3 angefügt:

3 Nachgewiesene Übernachtungskosten, die den Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes übersteigen, können bei Übernachtungen in Großstädten (Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern) ohne besondere Be-

gründung bis zur Höhe von 200 v. H. des Gesamtbeitrages des Übernachtungsgeldes als unvermeidbar angesehen werden.

- 2 Im Abschnitt „Zur Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG (VO § 15 Abs. 6 LRKG)“ erhalten die Beispiele in VV 1 und VV 2 folgende Fassung:

Beispiel:

Ein verheirateter Trennungstagegeldempfänger (Reisekostenstufe B) führt eine zweitägige Dienstreise aus, die am Anreisetag um 9 Uhr beginnt und am Rückreisetag um 23 Uhr endet. Dem Dienstreisenden wird am Geschäftsort Verpflegung (Mittagessen am Anreisetag bis Abendessen am Rückreisetag) und Unterkunft seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt.

Tagegeld für den Anreisetag 0,3 von 39,- DM	11,70 DM
Übernachtungsgeld	0,— DM
Tagegeld für den Rückreisetag 0,1 von 39,- DM	3,90 DM
insgesamt	15,60 DM

abzüglich 2 × 65 v. H. von 24,30 DM Trennungstagegeld als Kürzungsbetrag i. S. des § 3 Abs. 2 VO § 15 Abs. 6 LRKG = 2 × 15,80 DM	31,60 DM
Reisekostenvergütung	0,— DM

Bei der Reisekostenvergütung nicht verbrauchter Teil des Kürzungsbetrages (31,60 DM abzügl. 15,60 DM)	16,— DM
--	---------

Um diesen Betrag ist das für die Dienstreisetage zustehende Trennungstagegeld von insgesamt 48,60 DM zu ermäßigen.

Beispiel:

(Dienstreisedauer 13 Stunden
– ohne auswärtige Übernachtung –
Reisekostenstufe A – verheiratet –
unentgeltlich untergebracht und verpflegt –
das Frühstück wird noch am Dienort
eingenommen)

Tagegeld für die Dienstreise	25,— DM
abzüglich 65 v. H. des gekürzten Trennungstagegeldes von 11,10 DM (22,20 DM abzügl. 50 v. H.)	7,21 DM
bleiben an Tagegeld	17,79 DM

Daneben erhält der Beamte das gekürzte Trennungstagegeld von 11,10 DM.

II

Abschnitt I Nummer 1 gilt für Übernachtungen ab 1. 1. 1986.

Ordnung für die Evangelische Akademie Iserlohn

§ 1

(Name und Rechtsträger)

Die Evangelische Akademie Iserlohn ist eine Einrichtung der Weiterbildung mit Internatsbetrieb der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 2

(Auftrag)

1. Die Evangelische Akademie Iserlohn hat den Auftrag, Probleme und Strömungen der Zeit im Kontext von Kirche und Gesellschaft aufzugreifen und in Form von Tagungen, Seminaren, Konsultationen und Studienkreisen sowie Fo-

rumveranstaltungen zu behandeln und aufzuarbeiten. Um diesen Auftrag zu erfüllen, setzt sie Schwerpunkte für die Behandlung aktueller Themen in Kirche und Gesellschaft und sucht das Gespräch und die Gemeinschaft mit Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppen. Die Arbeit orientiert sich an dem Memorandum „Der Auftrag Evangelischer Akademien“, herausgegeben vom Leiterkreis der Evangelischen Akademien in Deutschland, Bad Boll 1979.

2. Ihrem Auftrag entsprechend arbeitet die Akademie eng zusammen mit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie den kirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen, vor allem mit dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V. und den Einrichtungen, für die Haus Ortlohn mit der Evangelischen Akademie gemeinsame landeskirchliche Tagungsstätte ist. Sie wirkt mit im Leiterkreis der Evangelischen Akademien in Deutschland und der ökumenischen Vereinigung der Akademien und Zentren in Europa. Darüber hinaus erstrebt die Akademie Gedankenaustausch und bei gemeinsamen Anliegen auch Zusammenwirken mit Hochschulen, anderen Bildungseinrichtungen und weltanschaulichen Gruppen, mit kulturellen Organisationen, Berufsorganisationen und mit Trägern der politischen Meinungs- und Willensbildung.

§ 3

(Gemeinnützigkeit, Anerkennung)

1. Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3 Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO) bzw. der künftig an ihre Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften durch Förderung der Erwachsenenbildung (Weiterbildung) und der Evangelischen Kirche.
2. Die Akademie erstrebt keine Gewinnerzielung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Evangelische Kirche von Westfalen erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Träger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Akademie. Die Gewährung von Vergütungen für haupt- und nebenamtliche Dienstleistungen usw. bleibt hiervon unberührt.
3. Die Akademie ist als Einrichtung der Weiterbildung gem. § 22 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1974 (GVBl. S. 769) in der Fassung vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 276) anerkannt.

§ 4

(Beirat)

1. Im Beirat der Akademie wirken Vertreter aus Kirche, Kultur, Politik, Arbeitswelt und Publizistik sowie Vertreter des Trägers und der Teilnehmer zur Unterstützung und Beratung des Leiters und der Studienleiter der Akademie zusammen.
2. Dem Beirat gehören bis zu 25 Mitglieder an, die von der Kirchenleitung für die Dauer von vier

Jahren berufen werden. Die Kirchenleitung bestimmt den Vorsitzenden des Beirates. Der Beirat wählt aus seiner Mitte dessen Stellvertreter.

3. Der Beirat besteht aus
 - a) bis zu 16 Mitgliedern aus den Bereichen der Kirche, der Kultur, der Politik, der Arbeitswelt und der Publizistik,
 - b) 2 Vertretern der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 - c) dem Leiter und den Studienleitern,
 - d) einem Vertreter des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Iserlohn,
 - e) den zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes.
4. Der Beirat berät und unterstützt die Akademie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Aufstellung und Durchführung ihres Arbeitsprogramms.
Er trifft zusammen mit dem Leiter und den Studienleitern die für die Arbeit notwendigen Grundsatzentscheidungen und wird von den Studienleitern regelmäßig über die Arbeit unterrichtet.
Der Beirat berät die Kirchenleitung in personellen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Akademie. Ihm wird vom Akademieleiter der jährliche Entwurf des Haushaltsplanes zugeleitet, um vor der Verabschiedung durch die landeskirchlichen Gremien Beratung, Stellungnahmen und Empfehlungen zu ermöglichen.
5. Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Er muß einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder dies verlangt.
6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte zur laufenden Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen geschäftsführenden Ausschuß, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des Beirates, ein Vertreter des Landeskirchenamtes sowie der Leiter der Akademie angehören.

§ 5

(Teilnehmer)

Die Veranstaltungen der Akademie stehen jedermann offen. Angebote an Zielgruppen bleiben unberührt. Es können Teilnehmergebühren erhoben werden.

§ 6

(Leitung)

1. Der von der Kirchenleitung berufene geschäftsführende Studienleiter (Leiter) führt im Rahmen seiner Dienstweisung die laufenden Geschäfte der Akademie und vertritt unbeschadet der Zuständigkeit des Trägers und des Beirates die Akademie nach außen.
2. Der Leiter bereitet in Zusammenarbeit und Absprache mit dem geschäftsführenden Ausschuß die Arbeit des Beirates vor. Er stellt insbesondere zusammen mit den anderen Studienleitern den Arbeitsplanentwurf der Akade-

mie auf und ist mit ihnen gemeinsam für die Leitlinien der Arbeit verantwortlich.

§ 7

(Inkrafttreten)

Diese Ordnung tritt ab 1. Januar 1986 an die Stelle der Satzung der Evangelischen Akademie Rheinland-Westfalen – Haus Ortlohn – in Iserlohn vom 9. Mai 1975 (KABl. S. 88).

Bielefeld, den 5. Dezember 1985

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Kreissatzung des Kirchenkreises Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Attendorn, Eiringhausen, Finnentrop, Grevenbrück, Lennestadt-Kirchhundem, Neuenrade, Ohle, Plettenberg und Werdohl zusammengeschlossen. Der Kirchenkreis Plettenberg wurde durch Teilungsbeschluß der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 8. Dezember 1958 in Verbindung mit der Staatsgenehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 14. Mai 1959 errichtet.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

1. Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
2. Das Siegelbild zeigt eine Taube, es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Plettenberg“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

1. Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.
2. Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

1. Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kir-

chenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

2. Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.
3. Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 (3) dieser Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

1. Die Kreissynode besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
 - b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
 - c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
 - d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.
2. Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.
3. Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

1. Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Skriba und weiteren fünf Mitgliedern.
2. Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für den Superintendenten – werden je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

1. Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:
 - a) Liturgie und Gottesdienst
 - b) Mission
 - c) Jugendfragen
 - d) Diakonie
 - e) Erwachsenenbildung
 - f) Haushalts- und Finanzwirtschaft aufgrund der Bestimmungen über den Finanzausgleich des Kirchenkreises

g) Rechnungsprüfung aufgrund der Ordnung der EKvW über das Rechnungswesen.

2. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für den Arbeitsbereich nicht ein ständiger Ausschuß der Kreissynode besteht.
3. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

1. In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.
2. Die Ausschüsse sollten bis zu 11 Mitglieder haben, wovon mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder der Kreissynode angehören muß.
3. Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.
4. Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
5. Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

1. Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

1. Für die Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Lüdenscheid errichtet.
2. Einzelheiten der Leitung und Organisation des Kreiskirchenamtes sind in der gemeinsamen Satzung der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg geregelt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

1. Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises Lüdenscheid (Verwaltungsleiter) geleitet.
2. Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.
3. Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Ausführung von Verwaltungsaufgaben
im Auftrage der Kirchengemeinden
durch das Kreiskirchenamt

1. Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, soweit die Verwaltungsgeschäfte übertragen wurden. Er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Kreissynode gebunden.
2. Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit.

§ 13

Bekanntmachung der Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 14

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

1. Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
2. Sie tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Plettenberg, den 7. September 1985

**Der Kreissynodalvorstand des
Kirchenkreises Plettenberg**

(L. S.) Ubrig Wenhake
 Superintendent Synodalältester

In Verbindung mit dem Beschluß Nr. 5 der Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg vom 7. September 1985

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 2. Dezember 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Schlemmer

Az.: 43706/Plettenberg I

**Abschlußkolloquium für die
Aufbauausbildung**

Landeskirchenamt
Az.: C 18-15/2

Bielefeld, den 21. 1. 1986

Folgendes Abschlußkolloquium nach § 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung vom 20. November 1984 § 9 findet 1986 statt:

Montag, 7. Juli 1986

Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen, ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Aufbaulehrgängen zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch dieses vom Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen und aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium im Juli wird den Mitarbeitern bis spätestens 23. Juni 1986 schriftlich mitgeteilt.

**Ferienordnung für das Schuljahr
1987/88**

Landeskirchenamt
Az.: 6493/C 9-06

Bielefeld, den 4. 2. 1986

Der Kultusminister des Landes NW hat am 5. Dezember 1985 nachstehenden Erlaß – Az.: I B 1.36 – 70/0 Nr. 1071/85 – veröffentlicht:

Die Ferien für das Schuljahr 1987/88 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 16. Juli 1987	Montag 31. August 1987
Herbst	Montag 26. Oktober 1987	Samstag 31. Oktober 1987
Weihnachten	Mittwoch 23. Dezember 1987	Mittwoch 6. Januar 1988
Ostern	Samstag 19. März 1988	Samstag 9. April 1988
Pfingsten	Samstag 21. Mai 1988	Dienstag 24. Mai 1988

Die Sommerferien des Jahres 1988 werden vom 7. Juli 1988 (erster Ferientag) bis zum 20. August 1988 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Kurseelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 2. 1986
Az.: 5981/C 10–15

Für die Zeit vom 4. August bis 1. September 1986 wird für einen Kurpredigerdienst in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg (Kirchenkreis Arnsberg) ein(e) Pfarrer(in)/Pastor(in) gesucht. Grundlage für den Dienst sind die Richtlinien für den Kurpredigerdienst in der Ev. Kirche von Westfalen vom 10. 6. 1983 (KABl. S. 101). Bewerbungen für diesen Kurpredigerdienst sind baldmöglichst an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten. In dem Bewerbungsschreiben ist anzugeben, ob und wann der Bewerber schon einmal als Kurprediger tätig war.

Bei einem vierwöchigen Kurpredigerdienst im Jahr wird bei Pfarrern/Pastoren(innen) der Ev. Kirche von Westfalen die Hälfte der Zeit nicht auf den Urlaub des Kurpredigers angerechnet.

Neben der Vergütung für vier Wochen in Höhe von 600 DM werden die Fahrtkosten für Hin- und Rückreise zwischen Heimatort und Ort des Kurpredigerdienstes in Höhe des Bahntarif 2. Klasse erstattet. Die Kirchengemeinde stellt dem Kurprediger für seine Person freie Unterkunft zur Verfügung. Sofern der Kurprediger seine Familie mitbringt, sorgt die Kirchengemeinde für eine angemessene Wohnung. In diesem Fall muß der Kurprediger jedoch einen Eigenanteil übernehmen, über den jeweils zu entscheiden ist.

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 1. 1986
Az.: 4450/A 7–13

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet von Montag, 21. April 1986 (Beginn 16.00 Uhr), bis Donnerstag, 24. April 1986 (Abschluß mit dem Mittagessen), in der Familienferienstätte Usseln statt.

Montag, 21. April 1986

- 15.30 Uhr Anreise
16.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
– Hans-Jürgen Bremer, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –
16.30 Uhr „Aktuelle Fragen über kirchliche Arbeit“
– Vizepräsident Dr. Martens, LKA Bielefeld –
19.30 Uhr Gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 22. April 1986

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pfarrer Schieseck, Ev. Kirchengemeinde Brilon –

- 10.00 Uhr „Der Griff nach der Seele – Hintergründe und Praktiken der Jugendreligionen“
– Pfarrer Hauth, Volksmissionarisches Amt Witten –
15.30 Uhr „Andere kirchliche Arbeitsbereiche stellen sich vor – Das Berufsbild des Küsters“
– Willy Meier, Vorsitzender der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe –
17.15 Uhr „Aktuelles aus der Verbandsarbeit“
– Werner Maethner, Vorsitzender der Fachgruppe Verwaltung Westfalen-Lippe innerhalb des RWV –
19.30 Uhr „Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht“
– Oberverwaltungsrat Krahe, LKA Bielefeld –

Mittwoch, 23. April 1986

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pfarrer Schieseck, Ev. Kirchengemeinde Brilon –
10.00 Uhr „Umweltschutzmaßnahmen aus Sicht der Kirche“
– Pfarrer Apsel, Männerarbeit der EKvW –
14.00 Uhr Besichtigungsfahrt zu einer kirchlichen Einrichtung

Donnerstag, 24. April 1986

- 9.00 Uhr „Textverarbeitung – der wichtigste Baustein der Bürokommunikation?“
– Werner Jakob, Fa. Triumph-Adler, Nürnberg –
12.15 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
– Hans-Jürgen Bremer –

Anmeldungen sind unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Dienststelle bis zum 27. März 1986 zu richten an Herrn Hans-Jürgen Bremer, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 458, 4600 Dortmund 1. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 90,- DM je Teilnehmer ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten (Kassengemeinschaft Haus Villigst), Konto-Nr. 4305 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft e. G. in Münster zu überweisen. Teilnehmer, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 22,- DM pro Tag (mit Übernachtung 33,- DM).

Die Familienferienstätte Usseln ist zu erreichen: mit der Bundesbahn:

- Strecke Hagen – Schwerte–Arnsberg – Brilon Wald – Willingen – Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen),
- Strecke Bremen – Bassum – Lübbecke – Bielefeld – Paderborn – Brilon Stadt – Brilon Wald – Usseln – Korbach – Frankfurt,
- Strecke Lippstadt – Erwitte – Bad Belecke (Westfälische Landeseisenbahn) – Brilon Stadt – Brilon Wald – Willingen – Usseln;

mit dem Auto:

- a) Bundesstraße 7 – Hagen – Iserlohn – Arnsberg – Brilon – Abzweigung nach Kassel über Willingen – Usseln,
- b) Bundesstraße 1 – Dortmund – Soest – Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a),
- c) Paderborn – Büren – Brilon – Willingen – Usseln.

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls, die im Gemeindebezirk Lenkerbeck ihren Wohnsitz haben, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls ausgegliedert und bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck“.

Die neu errichtete Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Recklinghausen sowie zur Evangelischen Stadtgemeinde Marl.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck beginnt am Schnittpunkt Loehmühlenbach mit dem Verbindungsweg zwischen dem Loehmühlenweg und der Straße „Auf Höwings Feld“ und übernimmt den Bachlauf in allgemein südliche Richtung bis zum Auftreffen auf die Stadt- und Amtsbezirksgrenze Marl. Dieser Grenze folgt sie in allgemein ostnordöstlicher Richtung, bis sie auf den Waldweg am Waldstück „Die Burg“ trifft, folgt diesem zunächst in allgemein östlicher Richtung, überquert den Autobahnzubringer und folgt dann weiter dem Waldweg nach Nordwesten, bis sie auf den von Korthausen kommenden Waldweg trifft, den sie – seine Mitte haltend – nach Nordosten übernimmt. Sie überquert den Burgweg und verläuft dann – in etwa 150 Meter Abstand zur Gräwenkolkstraße – nach Nordwesten bis zur Straße „An der Burg“, überquert bei den Häusern 130 und 135 die Bahnhofstraße, wobei das die postalische Bezeichnung Bahnhofstraße tragende Haus zur Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck gehört. Sie trifft dann an der Südostseite der Straße „Zur Höhe“ – ihre beiderseitige Bebauung einschließlich – auf die Bundesbahnlinie Recklinghausen-Münster auf. Diese übernimmt sie in nordwestlicher Richtung bis zur Straßenunterführung an der Römerstraße. Von hier wendet sich die Grenze in allgemein südwestliche Richtung entlang der Römerstraße über die Autobahn A 43 bis zur Kreuzung mit der Hülsbergstraße und übernimmt deren Mitte in allgemein südliche Richtung bis zur Viktoria- bzw. Bahnhofstraße, wobei die Häuser westlich der Hülsbergstraße zur Kirchengemeinde Hüls und die östlich der Hülsbergstraße zur Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck gehören.

Beim Schnittpunkt mit der Viktoria- bzw. Bahnhofstraße verläuft die Grenze ca. 300 Meter in westliche Richtung bis zur Kreuzung mit dem Ovelheider Weg, dem sie in allgemein südwestlicher Richtung auf der Straßenmitte folgt, wobei die geraden Hausnummern zur Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck und die ungeraden zur Kirchengemeinde Hüls gehören. An der Einmündung in die Straße „Auf Höwings Feld“ übernimmt sie deren Mitte bis zum Verbindungsweg zum Loehmühlenweg, auf dessen Mitte sie in östlicher Richtung den o. a. Ausgangspunkt erreicht.

§ 3

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls geht als Pfarrstelle auf die neu errichtete Evangelische Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls vom 7. Juni 1984, Nr. 4.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Dezember 1985

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Dr. Stiewe

Az.: 48856/Hüls 0

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 12. Dezember 1985 vollzogene Ausgliederung aus der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls und Neuerrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck wird für den Staatlichen Bereich gem. Artikel 4 des Preuß. Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 23. 1. 1986

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.)

Wirtz

– 48.4 –

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. September 1979 wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Haus Bethesda im Evangelischen Johanneswerk e.V.“

mit Sitz in Bielefeld als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 21. Januar 1986

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Markert

Az.: 49897/B 4-42

**Urkunde über eine Pfarrstellen-
errichtung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Siegen wird eine (9.) Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Dezember 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Dr. Beyer Demmer

Az.: 43893/Siegen VI/9

Anschriftenänderung

Landeskirchenamt
Az.: D 1-01

Bielefeld, den 4. 12. 1985

Die Dienststelle des Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden ist umgezogen und künftig unter der Anschrift

Forstweg 2
5840 Schwerte 5

zu erreichen. Die Dienststelle ist an die Sammelanlage der Verwaltung Haus Villigst unter der Rufnummer 02304/7550 angeschlossen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Beimdiek am 26. Januar 1986 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Peter Burkowski am 2. Februar 1986 in Marl;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Fleischer am 10. November 1985 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Gallwitz am 10. November 1985 in Herten;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Genetzky am 8. Dezember 1985 in Bielefeld;

Gemeindehelfer Adolf Grau am 19. Januar 1986 in Oer-Erkenschwick;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Grün am 19. Januar 1986 in Weitmar-Mark;

Pastorin im Hilfsdienst Heidi Häußler am 15. Dezember 1985 in Wellinghofen;

Gemeindehelfer Karl-Heinz Heidbreder am 26. Januar 1986 in Marl;

Pastor im Hilfsdienst Walter Hempelmann am 15. Dezember 1985 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Karasch am 8. Dezember 1985 in Hombruch;

Pastor im Hilfsdienst Muthart Kickhäfer am 15. Dezember 1985 in Ahlen;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Kirsch am 29. Dezember 1985 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Günter Mattner am 8. Dezember 1985 in Gladbeck-Rentfort;

Gemeindehelfer Hans Peter Rüther am 26. Januar 1986 in Pr. Ströhen;

Pastor im Hilfsdienst Michael Wuschka am 8. Dezember 1985 in Hattingen.

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn am 8. November 1985 vollzogene Wahl des Pfarrers Hans-Joachim Ziemann, Altena, zum Superintendenten des Kirchenkreises Paderborn;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld am 25. November 1985 vollzogene Wahl des Pfarrers Ernst-Peter Treichel, Ochtrup, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Bieder zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Bödeker zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Henning Briesemeister zum Pfarrer der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor Karl-Heinz Diestel zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Bad Lippspringe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Eschen zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Fidora zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bruch (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Walter Goldstein zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ovenstädt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Gemeindehelfer Adolf Grau zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Achim Härtel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Milspe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Heckmann zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Milspe (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Gemeindehelfer Karl-Heinz Heidbreder zum Prediger in den Dienst der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Jörg-Michael Heß zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Horstmeier zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastorin im Hilfsdienst Friederike Jetzschke-Heinzelmann zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Reinhold Koch zum Pfarrer der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Laqueur zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm (8. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Peter Lübbert zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor im Hilfsdienst Peter Philipps zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weitmar-Mark (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Roland Piontek zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastorin im Hilfsdienst Nicole Plath zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Wilhelm Portmann, Ev. Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Lünen, zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (11. Pfarrstelle);

Pfarrer Werner Posner, Ev. Kirchengemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum, zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (9. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Andreas Rickermann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dülmen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pastor im Hilfsdienst Reiner Rimkus zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lendringsen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Rode zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Gemeindehelfer Hans Peter Rüther zum Prediger in den Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen, Kirchenkreis Lübbecke;

Gemeindehelfer Gerhard Schieseck zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnsberg;

Pastorin im Hilfsdienst Gundel Schnier zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Schröder zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwelm (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Hildegard Schulze, Ev. Kirchengemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum, zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Christoph von Stieglitz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Benninghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Stübecke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dülmen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pfarrer Olaf Uebelgünn, Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen (1. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Wilhelm Zahn zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn.

Entsandt ist:

Pfarrer Wolfgang Albers, Ev. Kirchengemeinde Hombruch, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zur Wahrnehmung des Seelsorgedienstes an dem Westfälischen Zentrum für Psychiatrie Lippstadt.

Entlassen sind:

Pfarrer Dr. theol. Klaus-Jürgen Laube, Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg;

Pastor Dr. phil. Hilmar Lorenz, Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I, infolge Übernahme in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Bernward Wolf, Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, infolge Berufung in den Dienst der von Boldelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth in Bielefeld-Bethel.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Theophil Anicker, Pfarrer des Kirchenkreises Münster (6. Pfarrstelle), zum 1. Februar 1986;

Pastor Karl-Heinz Brennecke, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. März 1986;

Pfarrer Helmut Gauer, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bommern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 1986;

Pfarrer Heinrich Lotz, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. Januar 1986;

Pfarrer Jacobus Pannekoek, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Höxter (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Januar 1986;

Pfarrer Karl-Heinz Röhling, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. März 1986;

Superintendent Walter Wahlbrink, Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld, zum 6. Januar 1986;

Pastor Werner Zandereit, Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Februar 1986.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Johannes Heider, zuletzt Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 2. Januar 1986 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Richard Heinz, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Beckum, Kirchenkreis Gütersloh, am 29. November 1985 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Rehorst, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, am 17. Dezember 1985 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Niels Schaefer, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, am 1. Dezember 1985 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Schmidt, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, am 10. Dezember 1985 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Johann-Gerhard Schomerus, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Lünen, am 17. Dezember 1985 im Alter von 79 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

11. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

2. Pfarrstelle der Ev. Zions-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Herne;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüsten, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Valbert, Kirchenkreis Lüdenscheid;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Waltrup, Kirchenkreis Recklinghausen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Watenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Banfe, Kirchenkreis Wittgenstein;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Feudingen, Kirchenkreis Wittgenstein (Patronatspfarrstelle);

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn, Kirchenkreis Siegen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Raumland, Kirchenkreis Wittgenstein.

Ernannt sind:

Studienrat im Kirchendienst Ernst Becker, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrätin im Kirchendienst Barbara Bieniek, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst;

Studienrat im Kirchendienst Wolfgang Bosch, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrat im Kirchendienst Ernst-Friedrich Brandt, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Realschullehrer im Kirchendienst Otmar Scholl, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Realschulkonrektor im Kirchendienst.

Berufung zu Kreiskirchenmusikwarten:

Herr Kirchenmusikdirektor Gerolf Jacobi ist mit Wirkung vom 1. Januar 1986 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-Mitte berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kantor Gerhard Strub ist mit Wirkung vom 1. April 1986 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Plettenberg berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 werden für die Dauer von fünf Jahren zu Kreiskirchenmusikwarten des Kirchenkreises Siegen berufen:

Frau Kirchenmusikdirektorin Almuth Höfker mit der Zuständigkeit für das Gebiet der Chorleitung und Herr Kantor Günther Drucks mit dem Aufgabengebiet „Orgel- und Glockenwesen“. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Frau Kirchenmusikerin Liv Lüdeking ist mit Wirkung vom 1. Januar 1986 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Soest berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Verleihung des Kantor-Titels:

Den Kirchenmusikern Hans-Jörg Becher und Roland Voit, Evangelisch-Lutherische Luther-Kirchengemeinde Hagen, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Rüdiger Odening, Im Hammertal 102, 5810 Witten;
Brigitte Vedder, Am Steinkamp 10, 4542 Tecklenburg.

Stellenangebot:

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen ist eine Sachbearbeiterstelle des gehobenen Dienstes zu besetzen. Die Stelle ist nach A 11 BBO bzw. BAT-KF IV a bewertet. Bewerber, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, richten ihre Bewerbung an das Landeskirchenamt, z. Hd. Herrn Verwaltungsdirektor Küthe, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

M. Seitz, G. Ruhbach und andere: „**Feiern wir das Abendmahl richtig?**“ Herrenalber Texte 60, 67 S., 1985, 5,80 DM, Lieferung durch die Ev. Akademie Baden, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1.

Ein wichtiges Buch zur Besprechung in Pfarrkonferenzen und Presbyterrüstzeiten. Sein Anliegen ist nicht die Darstellung dogmatischer Abendmahlstheorien, sondern die Verfasser kümmern sich um die Praxis des Abendmahlvollzuges. Sie denken darüber nach, wie die Feier im Blick auf neue Praktiken, wie etwa beim Kirchentag, dem Sinn des Abendmahls, der nur im Nehmen und

Empfangen des Heilwerkes Christi gesehen werden darf, liturgisch recht geordnet werden kann. Es geht nicht um Werbung für konservative Formen, sondern die Verfasser fragen danach, welche neuen Formen gebilligt werden dürfen und vor welchen Abirrungen gewarnt werden muß, etwa vor einer Vermischung von an sich berechtigter Agape-Feier und Sakramentsempfang. Der Leser fragt weiter: Soll der Wortlaut der traditionellen Spendeformel oder der der neuen Bibelübersetzung gebraucht werden, Wein oder Traubensaft, Oblaten oder Alltagsbrot. Was soll mit den gesegneten, aber nicht gebrauchten Elementen geschehen, müssen die Elemente vor dem Gebrauch und nachher auf dem Altar verhüllt werden, Einzelkelch oder Intinktion? Die Verfasser wollen kein neues Gesetz aufrichten, sondern wollen den Leser zum Nachdenken veranlassen, welche Symbolhandlung das Geheimnis des Sakraments am deutlichsten erfahren läßt, um es vor der Gefahr einer Intellektualisierung zu bewahren. Dabei ist dogmatische Klarheit inbegriffen, z. B. unwürdig essen. Die Verfasser bieten keineswegs für alle oben gestellten Fragen fertige Lösungen an, aber sie meinen mit Recht, daß wir wissen sollen, was wir tun. G. B.

„**Westfälische Lebensbilder**“, Im Auftrage der Historischen Kommission für Westfalen herausgegeben von Robert Stupperich, **Band XIII**, Aschenдорffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1985, IV und 259 Seiten, kart. 58,- DM

Einige Jahre nach dem Erscheinen des Bandes XII, der bedeutenden westfälischen Frauen gewidmet war, hat Robert Stupperich (Münster) nun den Band XIII der Reihe „Westfälische Lebensbilder“ herausgebracht: ein beachtliches Werk, das wichtige Ergänzungen der westfälischen biographischen Literatur bietet.

Der neue Band umfaßt die Biographien von zehn sehr unterschiedlichen Männern. Als nützliche Arbeitshilfe enthält er überdies ein ausführliches Namensregister, das von Anna-Therese Grabkowsky (Münster) zusammengestellt worden ist.

Adolar Zumkeller OSA (Würzburg) stellt den Lebensweg eines seiner mittelalterlichen Ordensbrüder dar, nämlich den des Johannes von Dorsten († 1481). Durch diesen Mann, der „zu den großen Geistesmännern und Predigern Deutschlands am Ausgang des Mittelalters“ zählte, ist Dorsten weit über Westfalen hinaus bekannt geworden. Die entscheidenden Stationen seines Lebensweges waren indes Erfurt und der dortige Konvent der Augustinereremiten. In jenem Konvent (in den Martin Luther bekanntlich 1505 eintrat) wirkte er u. a. über fünfzehn Jahre hinweg als Leiter des Generalstudiums.

Die Biographie einer der „weniger bekannten Gestalten des deutschen Humanismus“, nämlich des Johannes Löwenklau (1541 – 1594), wird von Dieter Metzler (Münster) dargeboten. Der Verfasser löst zunächst „die scheinbaren Widersprüche“ auf, die in der historischen Überlieferung im Hinblick auf Löwenklau bestehen. Er informiert dann anschaulich und ausführlich über den Lebensweg und die wissenschaftliche Lebensleistung, aber

auch über die Bedeutung, die dieser „Parteigänger des Protestantismus“ für die evangelische Sache und für den von bestimmten „Protestanten aufgebauten Nachrichtenring“ hatte. (Auf ein offensichtliches Versehen sei am Rande hingewiesen: Der auf S. 40 mit Lebensdaten genannten Führer der mährischen Protestanten, Karl von Zierotin, ist nicht 1615, sondern 1636 gestorben.)

Die nächste Biographie ist dem Dortmunder Superintendenten und Archigymnasiarchen Christoph Scheibler (1589 – 1653) gewidmet; Nikolaus Heutger (Hildesheim) hat sie verfaßt. Die Arbeit informiert gut über das Leben dieses verdienstvollen Mannes. Sie zeigt seine „akademische Blitzkarriere“ auf, aber sie stellt auch und vor allem seine große Bedeutung für Dortmund heraus, wo er von 1625 bis zu seinem Tode im Jahre 1653 gewirkt hat. „Scheiblers Amtszeit ist der Höhepunkt (gewesen) in der Geschichte des Dortmunder Archigymnasiums“, das ja „eine Art Halbuniversität“ war.

Werner Frese (Münster) schildert ausführlich den Lebensweg des für die westfälische Geschichtsschreibung bedeutsamen Gelehrten Jodocus Hermann Nünning (1675 – 1753). Dieser vielseitige Mann hatte einen weiten Bildungshorizont: er hatte in Münster, Burgsteinfurt, Helmstedt, Prag, Paris und Orleans studiert und auf Reisen u. a. Italien, Ungarn und die Niederlande kennengelernt. Dieser Mann, promovierter Jurist und Kanoniker des Stiftes Vreden, verfügte zudem über ein weitgespanntes, teilweise auch absonderliches Interesse, das offensichtlich von seiner starken Neigung zur Geschichte und von seiner großen Sammelleidenschaft bestimmt war. Seine eigentliche Liebe gehörte aber seiner westfälischen Heimat: „Das Vaterland für ihn war Westfalen im Sinne einer Nation... Zur Erhellung ihrer Geschichte schrieb und veröffentlichte Nünning, ... und er durfte sich zu Recht als patriophil bezeichnen, dem es selbst an einem westfälischen Sendungsbewußtsein nicht fehlte.“

Mit der folgenden Lebensbeschreibung, die aus der Feder von Eduard Hegel (Bonn) stammt, wird ein römisch-katholischer Kirchenhistoriker in Erinnerung gebracht, nämlich Theodor Katerkamp (1764 – 1834). Katerkamps Leben hat sich im Münsterland abgespielt. Er hat diese seine Heimat – außer zu einer Italienreise – nie verlassen. Seine wichtigsten Lebensstationen waren: der neunjährige Aufenthalt im Hause der Fürstin Amalie von Gallitzin, die akademische Lehrtätigkeit in Münster und die Mitgliedschaft im münsterischen Domkapitel. Eine besondere Bedeutung hat er für die wissenschaftliche Kirchengeschichtsschreibung innerhalb der katholischen Theologie gewonnen; seine fünfbandige Darstellung der Kirchengeschichte (die bis zum zweiten Kreuzzug reicht) ist nicht nur von den Zeitgenossen, sondern auch von den nachfolgenden Kirchenhistorikern als verdienstvolles Werk erkannt und anerkannt worden.

Manfred Botzenhart (Münster) hat die Lebensstationen eines bedeutenden westfälischen Juristen und Politikers aufgezeichnet: des Katholiken Franz Leo Benedikt Waldeck (1802 – 1870). Als Jurist hat der in Münster geborene Waldeck eine

beachtliche Karriere gemacht. Er war Richter in Halberstadt, Paderborn, Vlotho, am Oberlandesgericht in Hamm und am Königlichen Obertribunal in Berlin. Seine eigentliche Bedeutung aber hat er als Politiker gewonnen. „Unter den deutschen Demokraten, die im 19. Jahrhundert mit kompromißloser Überzeugungstreue für allgemeine bürgerliche Freiheit und politische Gleichheit in einem unter preußischer Führung geeinten Deutschland kämpften, stand ... Waldeck in vorderster Reihe.“ 1848 gehörte er der preußischen Nationalversammlung an. „Die Bezeichnung ‚Charte Waldeck‘ für den Verfassungsentwurf der preußischen Nationalversammlung ... zeigt, welchen Rang ihm seine hochkonservativen Gegner in der Umgebung Friedrich Wilhelms IV. zumaßen.“ 1849 befand er sich für sechs Monate in Untersuchungshaft. Erst 1861 kehrte er in die Politik zurück, und zwar als Vertreter der Fortschrittspartei. Von 1861 bis 1869 war er Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, von 1867 bis 1869 Mitglied des Reichstages des Norddeutschen Bundes. „Im Konflikt zwischen dem Abgeordnetenhaus und dem Ministerium Bismarck und im Widerstreit gegen die obrigkeitstaatlichen Elemente seiner Einigungspolitik stand Waldeck auf verlorenem Posten.“

Die Biographie eines Archäologen, der „von (seinem) Beruf her ursprünglich nicht für diese Aufgabe bestimmt schien“, hat Reinhard Stuppereich (Münster) beigezeichnet. Er berichtet sehr anschaulich über das Leben Carl Humanns (1839 – 1896). Humann wurde in Steele geboren. Seine Familie stammte aus Gelsenkirchen. Wegen einer chronischen Lungenerkrankung mußte er das Studium an der Königlichen Bauakademie in Berlin abbrechen. Der anschließende „Aufenthalt im Süden“ war ursprünglich „nur als Zwischenspiel gedacht gewesen, das seiner Gesundheit und seiner Karriere als Bauwissenschaftler dienen sollte“. Tatsächlich aber fand er hier nun seine eigentliche Lebensaufgabe. Er wurde einer der bedeutendsten Archäologen des 19. Jahrhunderts. „Nach den epochemachenden Entdeckungen von Pergamon waren auch seine Arbeiten am Nemrud Dağ, in Magnesia am Mäander und schließlich in Priene von grundlegender Bedeutung für die Archäologie des Hellenismus. Auch für die Erforschung der hethitischen Kunst waren seine Vorarbeiten maßgebend.“

Den Lebensweg des bedeutenden Historikers Heinrich Finke (1855 – 1938) hat Paul Egon Hübinger (Bonn) nachgezeichnet. Finke wurde in der Bauerschaft Krechting im Kreis Borken geboren. Sein Studium war von großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten gekennzeichnet, die er vor allem als Hauslehrer zu überwinden suchte. Als er in Tübingen promovierte, hatte er „insgesamt nur anderthalb Semester die Universität besucht“. Nach dem Studium „übte er zeitweise den Brotberuf eines Journalisten und Reichstagsstenographen aus“. 1882/83 war er am Staatsarchiv in Schleswig beschäftigt; anschließend arbeitete er als Redakteur bei der Schlesischen Volkszeitung, einem Zentrumsblatt. 1886 kam er nach Münster; als Nachfolger Wilhelm Diekamps übernahm er die

Herausgabe des Westfälischen Urkundenbuches. (Er bearbeitete zunächst die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1304 und dann die Urkunden des Bistums Paderborn aus der Zeit von 1251 bis 1300.) 1887 habilitierte er sich in Münster. 1891 wurde er dort außerordentlicher und 1897 ordentlicher Professor. Von 1894 bis 1899 war er Direktor der Abteilung Münster des Vereins für Vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Die Historische Kommission und die Altertumskommission für Westfalen sind von ihm gegründet worden. 1899 ging er als Ordinarius nach Freiburg. Er entwickelte sich nun immer mehr zu einem der besten Kenner der spätmittelalterlichen Geschichte. Bei seinen Forschungen erschloß er auch neue Quellen. 1901 machte er z. B. in Barcelona einen sensationellen Fund, der eine große Bereicherung des mittelalterlichen Quellenstoffs bedeutete. Von 1924 bis 1937 war Finke Präsident der Görres-Gesellschaft.

Werner Philipps (Arnsberg) stellt in seinem Beitrag einen markanten evangelischen Kirchenmann vor: den Generalsuperintendenten Wilhelm Zoellner (1860 – 1937). Zoellner wurde in Minden geboren. Nach dem Abitur in Gütersloh studierte er in Leipzig, Halle und Bonn. Pfarrer war er in Friedrichsdorf bei Gütersloh und in Wupperfeld. 1897 wurde er Vorsteher des Diakonissenhauses Kaiserswerth. Von 1905 bis 1930 war er Generalsuperintendent der Kirchenprovinz Westfalen. In dieser Zeit erwarb er sich große Verdienste um die westfälische Provinzialkirche, zumal um deren Frauenhilfe und Innere Mission. Aber er gewann in dieser Zeit auch Bedeutung für die preußische Landeskirche. In den letzten Jahren seiner Amtszeit gehörte er überdies zu den maßgeblichen deutschen Vertretern in der ökumenischen Bewegung. Bald nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ – nämlich im April 1933 – meldete er sich aus dem Ruhestande heraus mit einer Verlautbarung zu Wort, die unter der Überschrift stand: „Die Kirche im Aufbruch der Nation – Ein Aufruf zur Sammlung der Lutheraner“. Das starke Echo auf diese Verlautbarung zeigte, daß er noch immer eine große Autorität besaß. Ende 1935 ließ er sich von dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Hanns Kerrl, zum Vorsitzenden des Reichskirchenausschusses berufen. Viele seiner Freunde und Weggenossen verstanden das nicht. „Am Ende stand er allein, befehdet von der BK und den DC, überworfene mit dem Minister, von der Gestapo behindert.“ Am 12. Februar 1937 erklärte er seinen Rücktritt.

Die letzte Biographie schildert das Leben des Althistorikers Friedrich Münzer (1868 – 1942); Alfred Kneppel und Josef Wiesehöfer (Münster) haben sie verfaßt. Münzer wurde im oberschlesischen Oppeln als Sohn jüdischer Eltern geboren. Sein Weg führte ihn erst verhältnismäßig spät nach Westfalen. Er studierte in Leipzig und in Berlin, wo er auch promovierte. 1891 trat er zur evangelischen Kirche über. Nach längeren Aufenthalten in Rom und Athen habilitierte er sich in Basel. 1902 wurde er dort zunächst außerordentlicher und dann ordentlicher Professor. Ende 1911 erhielt er einen Lehrstuhl in Königsberg. Als er im Jahre 1921

ordentlicher Professor für alte Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität wurde, gehörte er bereits zu den bekanntesten Vertretern seines Fachs. – „Münzer galt seinen Studenten und Kollegen (in Münster) zwar als ‚unpolitisch‘, d. h. er engagierte sich nicht in einer politischen Partei, doch empfand er wie viele andere, vor allem evangelische Professoren Sympathien für die Deutsch-nationale Volkspartei.“ „Als glühender Verehrer Hindenburgs scheint er die Wende, die der 30. Januar 1933 bedeutete, zunächst nicht erfaßt . . . zu haben.“ 1935 wurde er zwar noch in Ehren emeritiert, aber zum Ende jenes Jahres wurde ihm dann die Lehrbefugnis entzogen. Die folgende Zeit war für ihn von Schikanen und Diskriminierungen gekennzeichnet. Ende Juli 1942 wurde er „für die Deportation nach Theresienstadt ausgewählt“. Dort starb er am 20. Oktober 1942.

Zehn Einzelbiographien bietet der Band XIII der „Westfälischen Lebensbilder“ dar. Für die Arbeit an der westfälischen Kirchengeschichte sind diese Lebensbeschreibungen sicherlich von unterschiedlicher Bedeutung; für die Beschäftigung mit der westfälischen Geschichte aber sind sie alle von großem Nutzen. E. B.

A. Schnitt, „Für dich, wenn dir das Lachen vergeht“, 48 S., 22 farbige Blumenfotos, lyrische Texte, farbiger Einband, Format 16,5 × 20 cm, DM 12,80, Kiefel Verlag, 5600 Wuppertal-Barmen

Marie Noël, „Ein ganz alltägliches Leben“, 80 S., 36 Farbfotos, geb. Format 21 × 24 cm, DM 26,80, Kiefel Verlag

B. Both, „Wenn wir anfangen mit dem Herzen zu denken“, 80 S., 33 farbige Landschaftsbilder, Stimmungsfotos, geb. farbiger Einband, Format 21 × 28 cm, DM 28,80, Kiefel Verlag

Der Reihe schöner Geschenkhefte und Bücher, die zu Geburtstagen, Ehejubiläen ebenso geeignet sind wie für Krankenbesuche, hat der Verlag weitere Bände hinzugefügt, denen man die Liebe und das Engagement der Verlagsleitung anmerkt. Wunderschöne Farbaufnahmen sind mit wesentlichen Worten von Dichtern und frommen Christen von Kung-Fu-Tse über Bertolt Brecht und Michael Quoist bis hin zu Mutter Teresa aus Kalkutta und schlichten Menschen unserer Tage verbunden, wobei man darüber nachdenken kann, ob zu dem vorliegenden Text das Bild gesucht wurde oder der Text über dem vorliegenden Bild entstand. Auf jeden Fall kann man diese Büchlein in einer stillen Zeit, in die sich der Leser hineinbegeben hat oder auch ohne oder sogar gegen seinen Willen hineingeführt wurde, überaus fruchtbar machen und zu einem bleibenden Gewinn werden lassen. Man kann daher verstehen, daß der Verlag, dem Inhalt der Büchlein entsprechend, an der äußeren Aufmachung nicht gespart hat. Aber leider muß solch Aufwand sich in einem Preis niederschlagen, der manchen potentiellen Käufer abschrecken wird, aber das Geld sollte einem im Blick auf den Beschenkten, der man auch selbst sein kann, nicht zu schade sein. G. B.

1 D 4185 B

0003

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

5804 HERDECKE 2

4800 Bielefeld 1
